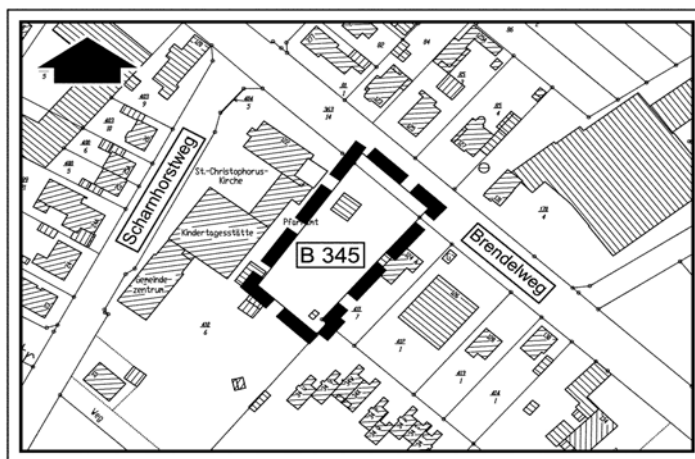


Delmenhorst, den 03.09.2012

### **Amtliche Bekanntmachung Bauleitpläne der Stadt Delmenhorst**

Die Stadt Delmenhorst beabsichtigt, den Entwurf des **Bebauungsplan Nr. 345 „Kindertagesstätte St. Christophorus“** für einen Bereich östlich der St. Christophorus-Kirche am Brendelweg auszulegen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 345 ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet:



Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.07.2012 amtlich bekannt gemacht. Das Aufstellungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bauleitpläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird nicht durchgeführt. Der Entwurf des o.g. Bauleitplanes liegt mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit

**vom 17. September bis einschließlich 18. Oktober 2012**

bei der Stadt Delmenhorst, Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus, Erdgeschoss, Windfang Südseite öffentlich aus und kann

**montags bis donnerstags**                      **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** sowie  
**freitags**    **von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr** eingesehen werden.

Während der Sprechzeiten wird der Öffentlichkeit (Bürgern, Interessenverbänden und sonstigen an der Planung Interessierten) Gelegenheit gegeben, die Planinhalte im Fachdienst Stadtplanung (Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 208) zu erörtern. Die Sprechzeiten des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags bis freitags                              von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie  
dienstags und donnerstags                      von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Weiterhin wird die Möglichkeit angeboten, telefonisch unter 04221/ 99-2674 einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann beim Fachdienst Stadtplanung der Stadt Delmenhorst Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 345 abgeben oder diese zusenden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Auftrag  
**F. Brünjes**  
Fachbereichsleiter

